

Systematische Rechtssammlung

Nr. 9.3.1.1.1

Ausgabe vom 1. August 2010

Beitragsverordnung

vom 22. März 2006

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 36 Abs. 2 lit. d, Art. 38 und Art. 41 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 ¹,

beschliesst:

¹ sRSL 0.1.1.1.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung gilt für Beiträge, die die Stadt aufgrund im Voranschlag bewilligter Kredite oder gestützt auf Art. 60 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999 ² gewährt.

² Vorbehalten bleiben besondere Regelungen in anderen Erlassen oder vertragliche Abmachungen in Einzelfällen.

Art. 2 *Reglement über den Finanzhaushalt*

Bei der Gewährung von Beiträgen gelten die Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt, insbesondere die Grundsätze für den Finanzhaushalt und die Regelung der Zuständigkeit.

Art. 3 *Gesuche*

Beitragsgesuche sind bei der in den nachfolgenden Abschnitten jeweils genannten Stelle rechtzeitig vor der Veranstaltung schriftlich und begründet einzureichen. Diese kann von der Veranstalterin oder dem Veranstalter ergänzende Auskünfte und Unterlagen wie Budget, Rechnung usw. verlangen.

Art. 4 *Verwendung der Beiträge*

¹ Die Beiträge sind entsprechend dem Zweck, für den sie gewährt wurden, zu verwenden.

² Der Stadtrat kann die Rückzahlung ausbezahlter Beiträge verlangen, wenn diese

- a. nicht entsprechend dem vorgesehenen Zweck verwendet oder
- b. aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurden.

Art. 5 *Zuständige Dienstabteilung*

¹ Die für die Gewährung von Beiträgen aus dem Beitragswesen der Laufenden Rechnung zuständige Dienstabteilung wird vom Stadtrat auf Antrag der Finanzdirektion für jede Budgetstelle festgelegt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieser Verordnung.

² städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

²Die zuständige Dienstabteilung bezeichnet für jede Budgetstelle die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über die Beiträge entscheiden. Sie orientiert die Finanzverwaltung und das Finanzinspektorat.

II. Beiträge für Empfänge und Anlässe

Art. 6 *Voraussetzungen*

¹An Aperitifs, Kaffeerunden und dergleichen können auf Gesuch hin Beiträge gewährt werden, wenn die Veranstaltung

- a. nicht von der Stadt durchgeführt wird und
- b. auf städtischem Gebiet stattfindet sowie
- c. für die Stadt Luzern von Bedeutung ist oder bei Institutionen, die ihren Sitz in Luzern haben, der Feier eines der folgenden Jubiläen dient: 25, 50, 75, 100, 125 Jahre usw.

²Die Kosten von Empfängen und Anlässen der Stadt werden grundsätzlich von der Stadt getragen und den jeweiligen Budgetstellen der Direktionen und Dienstabteilungen belastet.

Art. 7 *Einschränkungen*

Grundsätzlich keine Beiträge werden gewährt an

- a. Bankette/Essen,
- b. Diplomfeiern,
- c. Empfänge oder Anlässe politischer Parteien oder Gruppierungen,
- d. Eröffnungsfeiern von Ausstellungen,
- e. Empfänge nach kantonalen Festen,
- f. Empfänge oder Anlässe von Vereinen oder Vereins-Abteilungen (Sportvereine) mit professionellem oder halbprofessionellem Charakter,
- g. Empfänge oder Anlässe anderer Gemeinwesen.

Art. 8 *Beitragsbemessung*

Die Höhe des Beitrages richtet sich vor allem nach der Bedeutung der Veranstaltung für die Stadt und beträgt in der Regel Fr. 7.– pro Person.

Art. 9 *Verfahren*

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen für Empfänge und Anlässe sind der Stadtkanzlei einzureichen. Sie ist auch für die Gewährung dieser Beiträge zuständig.

III. Beiträge für Kongressveranstaltungen

Art. 10³ *Grundsatz*

Die Direktionen können eigene Veranstaltungen durchführen sowie Veranstaltungen in ihrem Sach- und Themenbereich unterstützen, sofern entsprechende Budgetkredite vorhanden sind. Bei überkommunalen Themen sind regionale Trägerschaften anzustreben, damit auch die anderen Gemeinden der Stadtregion Luzern an den Kosten partizipieren. Auf die Unterstützung von Kongressveranstaltungen, welche thematisch im Zuständigkeitsbereich der Eidgenossenschaft oder der Kantone liegen, wird verzichtet.

Art. 11–15⁴

IV. Weitere Beiträge

Art. 16 *Defizitbeiträge*

¹ Wenn eine kostendeckende Durchführung einer Veranstaltung zu erwarten ist, kann anstelle eines festen Beitrages ein Defizitbeitrag zugesichert werden.

² Gesuche für einen Defizitbeitrag der Stadt sind der zuständigen Direktion einzureichen. Art. 9 ist sinngemäss anwendbar. Die zuständige Direktion holt einen Mitbericht der Finanzdirektion ein.

³ Der Entscheid erfolgt durch den Stadtrat zu Lasten eines Voranschlagskredits oder gestützt auf Art. 60 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1999⁵.

³ Fassung gemäss Änderung vom 30. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

⁴ Aufgehoben durch Änderung vom 30. September 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010.

⁵ städt. Rechtssammlung 0.1.1.1.1

Art. 17 *Solidaritätsbeiträge und Beiträge an Grossanlässe*

¹ Über Solidaritätsbeiträge und Beiträge an Grossanlässe entscheidet die Finanzdirektion.

² Beiträge von mehr als Fr. 2'000.– im Einzelfall sind dem Stadtrat vor der Auszahlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 18 *Beiträge aus dem Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport*

¹ Über Gesuche um Beiträge aus dem Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport entscheidet die zuständige Dienstabteilung (Sport und Freizeit oder Kultur).

² Über Gesuche um Beiträge, die nicht im Voranschlag enthalten sind, entscheidet der Stadtrat auf Antrag der Bildungsdirektion. Diese holt zuvor einen Mitbericht der Finanzdirektion ein.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 *Aufhebung einer Verordnung*

Die Beitragsverordnung vom 4. Januar 2001 wird aufgehoben.

Art. 20 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2006 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen. ⁶

Luzern, 22. März 2006

Namens des Stadtrates

Urs W. Studer
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

⁶ Veröffentlicht im Kantonsblatt vom 8. April 2006.

Tabelle der Änderungen der Beitragsverordnung vom 22. März 2006

Nr.	B+A / StB	Datum	Kantons- blatt Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung	Inkraft- treten
1.	StB 1063	21.11.07	1.12.07 3347	Art. 10, Art. 14	geändert	1.1.07
2.	StB 834	30.9.09	10.10.09 2787	Art. 11–15 Art. 10	aufgehoben geändert	1.1.10